

Sozialwirt (staatlich anerkannt)

Angesichts vielfältiger fachlicher Entwicklungen einerseits und einem durch Sachzwänge verstärkten Wirtschaftsdruck andererseits stehen soziale Einrichtungen vor enormen Anforderungen an die Ausgestaltung der Leistungen und Strukturen ihrer Organisation. Sowohl im wirtschaftlichen Bereich als auch im Bereich der Personalführung und -entwicklung sind deshalb neue, anspruchsvolle Aufgaben entstanden.

Steigende wirtschaftliche und personelle Eigenverantwortung in sozialen Einrichtungen erfordern von den Führungskräften entsprechende betriebswirtschaftliche Kompetenzen und arbeits- und sozialrechtliche Kenntnisse. Ein situationsgerechter Führungsstil, Teamarbeit und gelingende innerbetriebliche Kommunikation müssen daher zu Erfolgsfaktoren sozialer Einrichtungen werden. Die Zusatzausbildung „Sozialwirt/-in, staatl. anerkannt“ wird diesen neuen Anforderungen gerecht. Sie vermittelt eine breite betriebswirtschaftliche Kompetenz, die zur Bewältigung der beschriebenen Aufgaben notwendig ist. Sie ermöglicht die Übernahme von Management-Positionen in Non-Profit-Organisationen.

Die Vorteile

Praktische Übungsteile in der Ausbildung, teilnehmerbezogener Aufbau des Lehrganges und die Vermittlung von Führungswissen bieten für Sie folgende Vorteile

- Die Verknüpfung von Lehrinhalten und eigener beruflicher Praxis ermöglicht Ihnen, schon während der Zusatzausbildung, in Ihrer Organisation als Impulsgeber und Träger innovativen Wissens zu wirken.
- Moderne Lehrmethoden mit problem- und entscheidungsorientiertem Unterricht, kleine Lerngruppen und der ständige Austausch miteinander bringen Spaß am Lernen und Motivation.
- Fachlich qualifizierte und erfahrene Dozenten aus Wirtschaft, Verwaltung und Non-Profit-Organisationen gewährleisten Ihnen ein hohes Ausbildungsniveau.
- Optimal ausgewogene Zeiteinteilung während Lehrgangsdauer und Selbststudium begrenzen Ihre Doppelbelastung von Zusatzausbildung und Beruf.
- Sie schließen Ihre Zusatzausbildung mit der Prüfung zum/zur staatlich anerkannten Sozialwirt/-in ab.

1

–

2

Kursinhalte

- Personalmanagement mit Organisationslehre
- Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung
- Betriebliches Rechnungswesen
- Recht
- Volkswirtschaftslehre

Unterrichtszeiten

Unterricht dienstags 17:45 – 21:00 Uhr und samstags 8:30 – 16:00 Uhr.
Während der Schulferien findet kein Unterricht statt.

Dauer

3 Jahre (6 Semester), berufsbegleitend

Kosten

Anmeldegebühr 50,- Euro

Schulgebühren 194,- Euro/monatlich

Gesamtkosten Schulgebühren 6.984,- Euro

Prüfungsgebühren 400,- Euro

Fördermöglichkeiten

Aufstiegs-BAföG, Weiterbildungsstipendium, Bildungsurlaub

Aufnahmebedingungen

Die Voraussetzungen für die Aufnahme sind

- Berufsausbildung im Sozial- oder Gesundheitswesen und mindestens zwei Jahre Berufstätigkeit im erlernten Beruf oder Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit im Sozial- oder Gesundheitswesen

Anmeldung

Die Anmeldung ist jederzeit (ohne Fristen) möglich.

Senden Sie uns Ihre Anmeldeunterlagen an kolpingakademie-stuttgart@kbw-gruppe.de

2

2

kolpingakademie-stuttgart@kbw-gruppe.de
0711 286913-10

Sozialwirt/in staatlich anerkannt Checkliste Anmeldeunterlagen

Name:

Bitte kümmern Sie sich um die Vervollständigung Ihrer Anmeldung und beachten Sie die noch nicht angekreuzten Punkte in der nachfolgenden Liste. Reichen Sie fehlende Unterlagen baldmöglichst nach. Vielen Dank!

<input type="checkbox"/>	Anmeldegebühr (EUR 50,00 / DE 44 6005 0101 0008 6732 95, SOLADEST600)
<input type="checkbox"/>	Schulvertrag (Kopie an Teilnehmer/-in)
<input type="checkbox"/>	Anmeldebogen inkl. Foto
<input type="checkbox"/>	Foto für Schülerschein (wenn gewünscht)
<input type="checkbox"/>	Lebenslauf
<input type="checkbox"/>	Beglaubigte Kopie Schulabgangszeugnis
<input type="checkbox"/>	Beglaubigtes Abschlusszeugnis der Berufsausbildung
<input type="checkbox"/>	Nachweis der mind. 2-jährigen Berufserfahrung
<input type="checkbox"/>	SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) liegt vor

Schülerschein ausgestellt

Aufstiegsbafög beantragt

Bemerkungen:.....

.....

.....

Anmeldung

Lehrgangsbeginn am: _____



Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon privat _____ geschäftlich _____

Telefon mobil _____ E-Mail _____

Berufsausbildung _____

von _____ bis _____

Berufstätigkeit _____

von _____ bis _____

(Ort, Datum, Unterschrift des/der Anmeldenden)

Vertrag

zwischen

der Kolping-Bildung Nordwürttemberg gGmbH, Theodor-Heuss-Straße 34, 70174 Stuttgart, vertreten durch die Dreijährige private Fachschule für Sozialwirte (staatlich anerkannte Ergänzungsschule), Olgastraße 86, 70180 Stuttgart

und

Herrn/Frau

wohnhaft in.....

über die Teilnahme an der Ausbildung zum staatlich anerkannter Sozialwirt / zur staatlich anerkannten Sozialwirtin und zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung am Schulort Stuttgart.

§ 1 Dauer der Ausbildung

1. Die Ausbildung findet von bis über einen Zeitraum von 6 Semestern (3 Schuljahren) statt.
2. Der Bildungsträger ist berechtigt, die Ausbildung vor Beginn abzusagen oder zu verschieben, wenn die anfänglich notwendige Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird. Bereits vor Beginn der Ausbildung geleistete Zahlungen werden in diesem Fall vom Bildungsträger zurückerstattet.
3. Die unterrichtsfreie Zeit orientiert sich an der Ferienordnung des Landes Baden-Württemberg. Die Ferienregelung ist dem Stundenplan zu entnehmen.

§ 2 Gebühren

Die Gebühren werden durch Überweisung (BW-Bank Stuttgart: IBAN: DE44 6005 0101 0008 6732 95, BIC/SWIFT: SOLADEST600) oder durch Bankeinzug des Bildungsträgers bezahlt. Für den Bankeinzug wird das SEPA-Lastschriftmandat laut beigefügtem Vordruck erteilt.

1. Die Anmeldegebühr beträgt einmalig 50,00 Euro und wird mit der Anmeldung fällig.
2. Die Lehrgangsgebühren betragen monatlich 194,00 Euro, zu zahlen in 36 Raten, beginnend ab dem ersten Monat des ersten Semesters. Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf 6.984,00 Euro.

Der/die Schüler/-in stellt sicher, dass die Bezahlung zum 15. (fünfzehnten) eines jeden Monats erfolgt. Ist dies nicht der Fall, fällt für den Verwaltungsaufwand eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 Euro an.

Die Lehrgangsgebühren sind auch für die unterrichtsfreie Zeit während der Schulferien zu entrichten.

3. Die Prüfungsgebühren betragen 200,00 Euro für die Zwischenprüfung und für die Abschlussprüfung. Sie sind jeweils mit der Anmeldung zu den Prüfungen im 4. (vierten) bzw. 6. (sechsten) Semester zu entrichten. Für die fristgerechte Zahlung ist das Datum der Gutschrift auf dem Konto des Bildungsträgers entscheidend. Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung kann die Zulassung zur Prüfung verweigert werden.
4. Die Lehrgangsgebühren beinhalten nicht die notwendige Fachliteratur und Lernmittel und evtl. nötige Übernachtungs- und Verpflegungskosten.
5. Können aus gewichtigen Gründen die vorgegebenen Termine für die Erbringung der für die Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise (Klausuren) nicht wahrgenommen werden und wird deshalb eine Nachklausur notwendig, so entsteht mit der schriftlichen Beantragung der Nachklausur eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 30,00 Euro.

§ 3 Nebenpflichten der Vertragspartner

Der/die Schüler /-in verpflichtet sich, soweit ihn/sie nicht schwerwiegende Gründe daran hindern, die für die Erlernung des Lehrstoffes erforderliche Zeit aufzuwenden, den im Lehr- und Stoffplan vorgesehenen Unterricht zu besuchen, erhaltene Unterlagen sorgfältig zu bearbeiten sowie die Prüfungen wahrzunehmen. Sollte aus wichtigem Grund die Teilnahme am Unterricht oder an einer Prüfung nicht möglich sein, benachrichtigt der/die Schüler /-in unverzüglich die Schule. Die Benachrichtigung hat nach Möglichkeit bereits im Voraus zu erfolgen.

Der/die Schüler /-in verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung der Hausordnung der Ausbildungsstätte in der jeweils gültigen Form, die als Aushang einzusehen ist. Der/die Schülerin/-in haftet für Schäden, die durch eine Verletzung der Hausordnung entstehen sowie für die von ihm/ihr verursachten Beschädigungen an der Einrichtung des Bildungsträgers.

Die Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel kann im Rahmen eines Monitoring zur Auskunft gegenüber dem Bildungsträger verpflichtet. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei eingehalten.

§ 4 Verpflichtungen des Bildungsträgers

Der Bildungsträger verpflichtet sich, alle Voraussetzungen zum reibungslosen Ablauf des Unterrichts, zur individuellen Überwachung der Lernfortschritte sowie zur Durchführung und Auswertung der Prüfungen zu schaffen. Die Ausbildungsinhalte werden an die jeweils geltende Prüfungsanforderung angepasst. Bei Vermittlung der Berufspraxis orientiert sich der Ausbildungsträger an den neuesten Entwicklungen.

§ 5 Zulassung zur Ausbildung

1. Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung. Voraussetzung für eine Zulassung zur Ausbildung ist in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gesundheitswesen, in sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufen sowie eine mindestens 2-(zwei-)jährige Berufstätigkeit in diesem Beruf. Ebenso möglich ist eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen Beruf und mindestens 5 (fünf) Jahre Berufstätigkeit wie oben. Vor Ausbildungsbeginn überprüft die Schulleitung das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen.
2. Der vorliegende Vertrag ist mit Gegenzeichnung durch den Bildungsträger bzw. die Schulleitung wirksam.
3. Die Ausbildung ist auf eine Schülerzahl von 25 Personen begrenzt. Die Begrenzung erfolgt im Interesse der effizienten Vermittlung der Ausbildungsinhalte. Liegen mehr

Anmeldungen als freie Plätze vor, so erfolgt die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der verbindlichen schriftlichen Anmeldung.

§ 6 Prüfungen

Nach vier Semestern (zwei Schuljahren) erfolgt eine Zwischenprüfung. Den Ablauf der Prüfung regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Nach bestandener Zwischenprüfung erhält der Schüler/die Schülerin das Zeugnis zum „Fachwirt/Fachwirtin im Sozialwesen (KA)“.

Die Ausbildung endet nach sechs Semestern (drei Schuljahren) mit der Abschlussprüfung vor dem Prüfungsausschuss unter Aufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart. Die Prüfung erfolgt anhand der Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Diese ist diesem Vertrag zugrunde gelegt. Der/die Prüfungsteilnehmer/-in erhält nach bestandener Prüfung das Zeugnis zum staatlich anerkannten Sozialwirt / zur staatlich anerkannten Sozialwirtin.

§ 7 Rücktrittsrecht

1. Bis 14 (vierzehn) Tage nach Vertragsabschluss (Datum des Vertrags) und bis 2 (zwei) Wochen vor Ausbildungsbeginn kann der/die Schüler /-in vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Bildungsträger durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Im Anschluss gelten die Vorschriften über die Vertragskündigung. Maßgeblich für den fristgerechten Rücktritt ist der Poststempel.
2. Im Falle des Rücktritts seitens der Schülerin/des Schülers wird die Aufnahmegebühr nicht zurückerstattet.

§ 8 Laufzeit des Vertrages und Kündigung

1. Der Vertrag kann erstmals mit einer Frist von 6 (sechs) Wochen zum Ende der ersten 6 (sechs) Monate der Ausbildung gekündigt werden.
2. Nach Ablauf dieser 6 (sechs) Monate kann der Vertrag mit einer Frist von 4 (vier) Wochen zum Ende eines Semesters gekündigt werden.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
4. Die Nichtinanspruchnahme einzelner Unterrichtseinheiten berechtigt nicht zu einer Ermäßigung der Gebühren.
5. Der Vertrag endet automatisch nach der Abschlussprüfung, ungeachtet der Teilnahme daran, des Bestehens oder des Nichtbestehens. Das gleiche gilt, wenn die Zwischenprüfung trotz einmaliger Wiederholung nicht bestanden wird.

§ 9 Förderung

Die Wirksamkeit des Vertrages ist nicht von der Gewährung von Fördermitteln von dritter Seite abhängig. Sollte einem/einer Schüler/in die Förderung von dritter Seite versagt werden, berührt dies nicht die vertragliche Beziehung gegenüber dem Kolping-Bildungswerk.

§ 10 Ergänzende Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dann anstelle der unwirksamen Bestimmung die Regelung in Kraft treten soll, die dem gewollten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 11 Zeugnis, Zertifikat

Der/die Schüler/-in hat ein Recht auf die Ausstellung eines Zertifikates bzw. Zeugnisses. Dieses wird an den/die Schüler/-in übergeben, sofern alle Verbindlichkeiten beglichen sind oder die Begleichung nur deshalb nicht erfolgt, da berechnigte Leistungsverweigerungsrechte geltend gemacht werden.

§ 12 Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

§ 13 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildung durchgeführt wird.

§ 14 Datenerfassung des/der Schülers/in

Mit der Speicherung und Verarbeitung persönlicher Daten im Rahmen der Ausbildung und zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung des Schulbetriebs erklärt der Schüler/die Schülerin sich einverstanden. Der Bildungsträger beachtet die Vorgaben des Datenschutzes.

§ 15 Darstellung der eigenen Person/Werke

- Ich erkläre mich nicht damit einverstanden, dass meine Person darstellende Fotos oder von mir erstellte Werke von der Schule genutzt und veröffentlicht werden können. Dies gilt auch für Darstellungen auf der Homepage der Schule und des Kolping-Bildungswerkes. (Gegebenenfalls bitte ankreuzen)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Teilnehmer / Teilnehmerin

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Fachschule für Sozialwirte
(Schulleitung)

Kolping Bildung Nordwürttemberg gGmbH, Standort Stuttgart

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE 17 ZZZ 00001 392 486**

Mandatsreferenz-Nummer: **wird später vergeben (siehe Kontoauszug nach erster Abbuchung)**

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Kolping Bildung Nordwürttemberg gGmbH, Standort Stuttgart Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, von der Kolping Bildung Nordwürttemberg gGmbH, Standort Stuttgart, auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Der Einzug erfolgt in der im Vertrag vereinbarten Höhe und zu den dort festgelegten Fälligkeitsterminen.

Sollte wegen einer von mir verursachten Rücklastschrift der Kolping Bildung Nordwürttemberg gGmbH Standort Stuttgart eine Gebühr entstehen, so kann diese beim nächsten Einzug mit eingezogen werden, wenn ich sie nicht bis dahin bezahlt habe.

Hinweis: Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung eines belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kurs, Veranstaltung gültig ab

Bildungszentrum Stuttgart

Nachname, Vorname (Teilnehmer/in) Name der Einrichtung , Ort

Nachname, Vorname (Kontoinhaber/in)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name)

DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

IBAN (die Angabe der BIC ist bei inländischen Konten nicht notwendig)

Datum und Ort, Unterschrift des Kontoinhabers